



## **Stellungnahme der JBN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das bayerische Versammlungsgesetz**

### **Grundgesetz, Artikel 8**

*(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.*

#### **Warum ein neues Versammlungsgesetz?**

Durch die Föderalismusreform im September 2006 haben alle Bundesländer das Recht, eigene Versammlungsgesetze zu erlassen, so lange der Kern des Grundrechts erhalten bleibt. Bayern hat als erstes Bundesland einen solchen Gesetzentwurf vorgelegt, wobei davon auszugehen ist, dass andere Bundesländer diesen zum Vorbild nehmen. Der Entwurf wurde am 03. April im Landtag in erster Lesung diskutiert.

#### **Ist Versammlungsfreiheit nicht ein Grundrecht?**

Ja (siehe oben), allerdings kann dieses Grundrecht für Versammlungen unter freiem Himmel auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Über das Grundgesetz hinaus ist die Versammlungsfreiheit auch in der bayerischen Fassung verankert: „Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.“ (Art. 113)

#### **Was ist eine Versammlung?**

Eine Versammlung besteht aus mindestens 2 Personen und ist durch gemeinschaftliche Kommunikation in Bezug auf öffentliche Themen gekennzeichnet. Es gibt geschlossene und öffentliche Veranstaltungen, die nicht auf einen individuellen Personenkreis beschränkt sind, und wiederum in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden können. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich ausschließlich auf öffentliche Versammlungen.

**Der Staat ist verpflichtet, Versammlungen im Sinne des Grundgesetzes zu schützen. Der Gesetzesentwurf der bayerischen Staatsregierung widerspricht diesem Grundrecht in weiten Teilen. Mit dem ursprünglichen Ziel, rechtsextreme Aufmärsche zu verhindern, schränkt der Gesetzentwurf gleichzeitig die Versammlungsfreiheit in inakzeptablem Maße ein:**

#### **→ Einladung und Bekanntgabepflicht eingeführt, Meldepflicht verschärft**

Eine Versammlung, egal ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen muss laut Gesetzesentwurf bekannt gegeben und öffentlich beworben werden. Das heißt, jedes JBN-Jugendgruppentreffen, das politischen Inhalt hat und nicht öffentlich beworben wurde, wäre in Zukunft ordnungswidrig und kann mit bis zu 3000 Euro Geldstrafe belegt werden. (Art.3 (3))

Darüber hinaus müssen Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfinden, bei der örtlichen Behörde angemeldet werden. Bisher musste dies 48 Stunden vor der Versammlung geschehen. Nach dem neuen Gesetzentwurf sind 72 bis 96 Stunden vorgesehen. Dies ist eine weitere bürokratische Hürde, die die

Organisation von Aktionen erschwert, obwohl eine Versammlung von der Behörde, außer in schweren Ausnahmefällen, nicht verboten, sondern nur bestätigt werden darf. (Art.13)

→ **Leiter und Veranstalter als „Hilfspolizei“ umfunktioniert**

Dem Gesetzesentwurf nach soll der Leiter einer Versammlung in Zukunft nicht nur verpflichtet sein, der Behörde detaillierte Personendaten (siehe unten) mitzuteilen, sondern muss auch während der Versammlung „ständig anwesend und für die zuständige Behörde erreichbar“ sein. (Art.4 (2))

Während bis jetzt die Initiative bei der Behörde liegt, sollen die Organisatoren laut Gesetzesentwurf, mit der Behörde kooperieren und über exakten Verlauf, erwartete Teilnehmerzahl, Anfang und Ende etc. informieren. Anderenfalls kann die Behörde die Versammlung einschränken oder verbieten, obwohl sie vollkommen rechtskonform ist. Teilweise agieren die Behörden bereits jetzt so, allerdings ohne gesetzliche Grundlage. (Art.14)

Die Behörde kann den Leiter auch einfach als ungeeignet ablehnen, „wenn er unzuverlässig ist oder ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen“, was so nicht genauer definiert wird. (Art.13 (5))

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass der Veranstalter im Vorfeld und der Leiter während der Versammlung „geeignete Maßnahmen“ ergreifen muss, um zu verhindern, dass aus der Versammlung heraus Gewalttätigkeiten begangen werden und hat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auch dafür zu haften. Das kann soweit gehen, dass Durchsuchen von Taschen in Zukunft nicht mehr Aufgabe der Polizei, sondern der Leitung und der Ordner der Versammlung ist. (Art.4 (1),(3))

→ **Legitimierung von Datenerhebung und –speicherung**

Sowohl Leitung, als auch auf Nachfrage Ordner, müssen detaillierte Informationen zu ihrer Person, wie Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, angeben. Es wird keine Angabe darüber gemacht, ob und wie lange die Daten gespeichert werden dürfen. (Art.10 (3))

Schon im jetzigen Gesetz wird der Polizei das Recht eingeräumt, Daten zu erfassen und Bild- und Tonaufnahmen zu machen, allerdings nur wenn ein begründeter Verdacht auf erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Im neuen Entwurf wird diese Beschränkung aufgelockert.

Denn im neuen Gesetzesentwurf dürfen Übersichtsaufnahmen vom Versammlungsgeschehen gemacht werden, die, sofern sie „zur Auswertung des polizeitaktischen Vorgehens“ verwendet werden, unbegrenzt gespeichert werden können. Die Identifizierung von Personen anhand dieser Aufnahmen ist durch moderneameratechnik möglich. (Art.9)

→ **Eingriffsrechte von Polizei und Behörden erweitert**

Schon im Voraus soll zukünftig die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten können, wenn die „Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt“ werden. Was das genau heißt, ist völlig unklar und dehnbar. Beeinträchtigt man zum Beispiel die Rechte der Ver- und Einkäufer, wenn eine größere Versammlung in der Fußgängerzone stattfindet? (Art.15 (1))

Entgegen der bisherigen Gesetzgebung sollen in Zukunft auch Polizeibeamte in Zivil auf der Versammlung anwesend sein dürfen, ohne sich der Leitung zu erkennen zu geben, sofern die Einsatzleitung ihre Anwesenheit mitteilt. Im Grunde bedeutet dies den Rückfall zu einer „politischen Polizei“, die ohne Verdacht auf Straftaten oder zur Gefahrenabwehr verdeckt agiert. (Art.4 (5))

Bereits im jetzigen Bundesversammlungsgesetz heißt es, dass die Polizei eine Versammlung beenden kann, wenn sie einen „gewalttätigen Verlauf“ nimmt. Diese Formulierung wurde in der Vergangenheit von Bürgerrechtsorganisationen und Rechtsbehörden massiv kritisiert. Sogar das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Rechtsprechung, dass Aufgabe des Staates vor allem der Schutz der friedlichen Demonstranten ist.

Trotzdem wird der überarbeitenswerte Artikel so übernommen, dass er aussagt, dass bei Gewaltanwendung bei Demonstrationen die gesamte Versammlung, nicht nur der gewalttätige Teil, als gewaltsam gilt und geschlossen werden muss. (Art.12 (2))

→ **Uniformierungsverbot**

Der Uniformierungsparagraph, der verbietet, in gleicher Kleidung eine Versammlung abzuhalten, sofern diese zum „Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung“ dient und dabei „einschüchternde Wirkung“ entfaltet, ist unverändert. In der Praxis der Rechtsprechung des Bundes sind zivile Kleidungsstücke davon ausgenommen, gleiche T-Shirts sind also erlaubt. (Art.7)

Allerdings bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsprechung sobald die Kompetenz beim Land Bayern liegt, weiter an den Urteilen des Bundes orientieren oder neue, strengere Maßstäbe setzen wird. Besonders die Gewerkschaften fürchten, dass der Paragraph in Zukunft dazu benutzt werden könnte, einheitliche Kleidung bei Streiks zu verbieten.

→ **Ein „Gummigesetz“**

Generell ist zu bemängeln, dass sich im Gesetzentwurf zahlreiche Begrifflichkeiten befinden, die juristisch nicht klar definiert und somit neuen Spielraum für die Rechtsprechung bieten (vgl. „Rechte Dritter“, Leiter „unzuverlässig“).

→ **Kriminalisierung politisch engagierter junger Menschen**

Die größte Gefahr, die vom neuen Gesetzentwurf ausgeht ist allerdings die gezielte Abschreckung junger Menschen, sich gesellschaftspolitisch zu engagieren. Vor allem die strategische Kriminalisierung von Teilnahme und insbesondere Veranstaltung öffentlicher Kundgebungen durch Datenspeicherung und zivile Polizeiüberwachung löst bei Jugendlichen Angst um die eigene Zukunft aus. Es erscheint nicht unmöglich, dass später Daten über die Veranstaltung oder Teilnahme an Demonstrationen mit gewaltsamen Ausschreitungen, an denen man aber selbst nicht beteiligt war, wieder ausgekratzt und deshalb zum Beispiel der Berufseinstieg oder Studienabschluss verweigert werden kann.

**Aus diesen Gründen hält die JBN den vorgelegten Gesetzentwurf für ein falsches Signal im Vorgehen gegen antidemokratische Strukturen. Denn praktiziertes demokratisches Bewusstsein in der Gesellschaft ist der beste Weg gegen antidemokratische Bewegungen. Deswegen muss durch aktives Erleben praktischer Demokratie, für die die Versammlungsfreiheit essentiell ist, die demokratische Entwicklung junger Menschen gefördert werden, anstatt sie in Form dieses Gesetzes zu beschränken.**

Für den Landesvorstand,

**Isabella Miller & Martin Geilhufe**

**München, den 9.Juni 2008**